

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 57/95

vom

29. Januar 1996

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Walter R. [REDACTED],
K. [REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

g e g e n

die Senatsverwaltung für Justiz,
S. [REDACTED] Straße [REDACTED], B. [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
hier: wegen Richterablehnung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 29. Januar 1996 durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Odersky, die Richterinnen Dr. Deppert und Dr. Otten, den Richter Streck, die Rechtsanwälte Dr. v. Hase und Dr. Kieserling sowie die Rechtsanwältin Dr. Christian

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des I. Senats des Anwaltsgerichtshofes Berlin vom 6. September 1995 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der Beschwerdeführer ist seit 1983 zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Charlottenburg und dem Landgericht Berlin zugelassen. Mit Verfügung vom 6. Oktober 1992 gab die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auf, innerhalb von drei Monaten ein psychiatrisches Gutachten über seinen Geisteszustand vorzulegen. Der Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung gegen diese Verfügung wurde rechtskräftig zurückgewiesen. Auf den Antrag des Beschwerdeführers, ihm zur Vorlage des Gutachtens eine Fristverlängerung bis zum 30. Juni 1994 zu gewähren, setzte die Beschwerdegegnerin ihm eine Nachfrist bis zum 2. Mai 1994. Hiergegen stellte der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung (laufendes Verfahren I EGH 13/94 AGH Berlin). Mit Bescheid vom 14. Juni 1994 widerrief die Beschwerdegegnerin die Zulassung des Beschwerdeführers zur Rechtsanwaltschaft. Diese Entscheidung bekämpft der Beschwerdeführer mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung in dem Verfahren I EGH 16/94 AGH Berlin.

In den beiden Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof hat der Beschwerdeführer sämtliche Richter, die an zwei vorausgegangenen Verfahren (I EGH 26/92 und I EGH 35/92) beteiligt waren, als befangen abgelehnt. Der Anwaltsgerichtshof



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat den Befangenheitsantrag zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Gegen eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs, mit der ein gegen Richter gerichtetes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig (vgl. Senatsbeschuß vom 21. November 1994 - AnwZ (B) 41/94 - BRAK-Mitt. 1995, 27 f). Bei der Ablehnung von Richtern in den nach der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelten streitigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Nach § 567 Abs. 4 ZPO ist - abgesehen von hier nicht gegebenen Sonderfällen - gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte die Beschwerde nicht zulässig, und zwar unabhängig davon, ob das Oberlandesgericht die Entscheidung im ersten Rechtszug erlassen hat. Das gilt auch für die Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe.

Das unzulässige Rechtsmittel kann der Senat ohne mündliche Verhandlung verwerfen (BGHZ 44, 25).

Odersky

Deppert

Streck

Otten

Hase

Kieserling

Christian